



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Medizinische Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2184/J vom 29.05.2020 (XXVII: GP) betreffend die „Benachteiligung der Studenten der Zahnmedizinischen Universität Wien während der Coronavirus Krise“ zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

- 1. Wird ein Abschluss des besagten 72 Stunden Praktikums in maximal 72 Wochen für Studentinnen und Studenten der Zahnmedizin trotz der Coronavirus Krise garantiert werden?**
 - a. Wenn ja, wann ist mit einem diesbezüglichen Plan zu rechnen?**
 - b. Wenn ja, wie sieht dieser Plan konkret aus?**
 - c. Wenn nein, aus welchem Grund nicht?**

Vorzustellen ist, dass sich das Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Med Uni Graz hinsichtlich des klinischen Abschnitts wesentlich von den Curricula der Med Uni Wien und der Med Uni Innsbruck unterscheidet. Das insgesamt 72 Wochen dauernde Zahnmedizinische Praktikum verteilt sich an der Med Uni Graz auf das 4., 5. und 6. Studienjahr. Aus diesem Grund sind die Folgen der „COVID-19-Restriktionen“ nicht eindeutig vergleichbar.

Von Beginn der Coronakrise an war es das oberste Ziel unter Berücksichtigung der vorgegebenen Restriktionen und Schutzrichtlinien, den Lehrbetrieb bestmöglich aufrecht zu erhalten, um Einschränkungen und Verzögerungen in der studentischen Ausbildung möglichst gering zu halten. Die Organisation des zahnmedizinischen Lehrbetriebes erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits und dem Vizerektorat für Studium und Lehre. Den klinischen Lehrbetrieb betreffend war zudem das Direktorium des Klinikums in alle Entscheidungsprozesse miteingebunden. Darüber hinaus waren auch die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden laufend in Abstimmungen involviert.

Das 72-Wochen Praktikum war während der Coronakrise an der Med Uni Graz zu keinem Zeitpunkt vollkommen unterbrochen. In der „COVID-19-Akutphase“ wurde das Praktikum auf konservative und chirurgische zahnmedizinische Notversorgung reduziert, wobei die Teilnahme in dieser Phase des Praktikums für 6 Wochen auf Freiwilligkeit basierte. Studierende waren dabei Teil des Notversorgungs-Teams, und hatten somit auch in der „COVID-19-Akutphase“ Gelegenheit, für das 72-Wochen Praktikum relevante Leistungen zu erbringen. Selbstverständlich wurden dabei alle vorgegebenen Schutzrichtlinien eingehalten. Insbesondere wurden auch die Studierenden entsprechend mit Schutzausrüstung ausgestattet. Da sich die Studierenden freiwillig am Notbetrieb der Klinik beteiligten, wurden ihnen zusätzlich zu den für ihr klinisches Log-Buch erbrachten Leistungen 2 ECTS als freies Wahlfach „Zahnmedizinische Versorgung während einer Ausnahmesituation: Studierende helfen“ zuerkannt.

Mit Anfang Mai wurde das Praktikum in allen Fachbereichen über Notversorgung hinausgehend – weiterhin unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen bzw. Anpassung an die geltenden Schutzrichtlinien – wiederaufgenommen, wobei zunächst vorrangig darauf geachtet wurde, dass die kurz vor dem Abschluss des Studiums stehenden Studierenden die noch ausstehenden geforderten Leistungen erfüllen konnten. Studierende niedrigerer Semester werden in den noch folgenden Semestern bis zum vorgesehenen Studienabschluss gezielt gefördert, um die im Leistungskatalog geforderten Leistungen rechtzeitig erfüllen zu können. Da das 72-wöchige Praktikum an der Med Uni Graz über 3 Jahre läuft, ist hierfür - allenfalls unter Heranziehung der durch die C-UHV geschaffenen Möglichkeit der Nutzung des Sommers - genügend Zeit vorhanden. Aufgrund von COVID-19 sind daher keine Verzögerungen beim Abschluss des Studiums zu erwarten.

2. Gibt es eine finanzielle Unterstützung oder einen Erlass der Studiengebühren für Studierende, deren Studium sich, aufgrund der derzeitigen Lage verlängert?

a. Wenn ja, in welcher Form?

b. Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Das UG sieht derzeit keinen Erlass des Studienbeitrags aufgrund einer Studienzeitverzögerung in Zusammenhang mit der Coronakrise vor. Aufgrund der lediglich demonstrativen Aufzählung der Gründe für den Erlass des Studienbeitrages in § 92 Abs 1 UG kann die jeweilige Universität jedoch weitere Erlassgründe festlegen. An der Med Uni Graz ist derzeit kein genereller Erlass des Studienbeitrages aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 vorgesehen, da aufgrund der schnellstmöglichen Umplanung bzw. Umstellung von Lehrveranstaltungen und Prüfung nicht mit einer Studienzeitverzögerung aufgrund der Coronakrise zu rechnen ist.

Finanzielle Unterstützung für Studierende könnte bei Bedarf über den ÖH Sozialtopf sowie die Med Uni Graz bereitgestellt werden. Bisher wurde jedoch noch kein Antrag an die Universität im Zusammenhang mit der Coronakrise gestellt.

3. Wird eine Anpassung des Leistungskatalogs an die beschriebene Situation erfolgen?

a. Wenn ja, wann ist mit einer solchen zu rechnen?

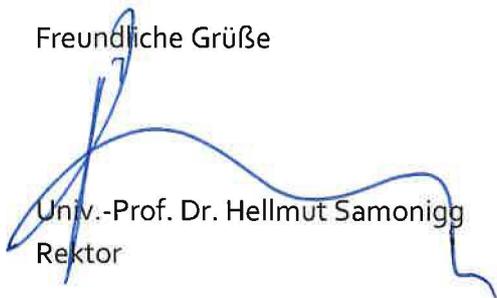
b. Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

An der Med Uni Graz ist nicht geplant, den Leistungskatalog jetzt anlassbezogen zu reduzieren. Trotz der Ausbreitung von COVID-19 muss es prioritäres Ziel bleiben, eine adäquate Berufsausbildung im Rahmen des Studiums sicherzustellen. In Grenz- und Härtefällen wird

jedoch, wenn trotz großen Einsatzes der Studierenden der Leistungskatalog aufgrund von COVID-19 nicht vollständig erfüllt werden kann, im Sinne des/der Studierenden und des Praktikumsabschlusses positiv entschieden.

Bereits vor der Ausbreitung von COVID-19 wurde von der Vizerektorin für Studium und Lehre ein Abstimmungsprozess mit dem Ziel, den gesamten Zahnmedizin-Lernzielkatalog, das klinische Logbuch sowie den Leistungskatalog zu aktualisieren, initiiert. Über Webex wurde das Projekt auch während der Krisenzeit vorangetrieben, sodass dieser Entwicklungsprozess unabhängig von der gegenwärtigen Ausnahmesituation auf einem guten Weg ist.

Freundliche Grüße



Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor



Dr.ⁱⁿ Sabine Vogl
Vizerektorin für Studium und Lehre

